

**„Kinder sind nicht nur die Hoffnung auf Morgen,  
sondern auch die Freude im Heute.“**

## **Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene**

### **§ 1**

#### **Zweck der Richtlinie**

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Stadt Blankenhain für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, neugeborenen Kindern einen finanziellen Anspruch auf Begrüßungsgeld.

### **§ 2**

#### **Rechtsanspruch**

Das Begrüßungsgeld der Stadt Blankenhain ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Begrüßungsgeldes besteht nicht. Die Zahlung des Begrüßungsgeldes steht unter Haushaltsvorbehalt.

### **§ 3**

#### **Begrüßungsgeld**

- (1) Jedes Kind, das während der Geltungsdauer dieser Richtlinie geboren wird und ab dem Tag der Geburt seine Hauptwohnung i. S. d. § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in der Stadt Blankenhain nimmt, erhält unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie ein Begrüßungsgeld.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass mindestens ein gesetzlicher Vertreter (Sorgeberechtigter) mindestens drei Monate vor dem Tag der Geburt ohne Unterbrechung seine Hauptwohnung in der Stadt Blankenhain gehabt hat.

### **§ 4**

#### **Höhe des Begrüßungsgeldes**

Das Begrüßungsgeld beträgt pro Kind einmalig 100,00 €.

### **§ 5**

#### **Antragsverfahren**

Das Begrüßungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag (Anlage) gewährt. Dem Antrag sind Kopien der Personalausweise der Sorgeberechtigten sowie der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen. Der entsprechende Antrag ist in der Stadtverwaltung Blankenhain bzw. auf der Internetseite der Stadt Blankenhain unter [www.blankenhain.de](http://www.blankenhain.de) erhältlich.

### **§ 6**

#### **Auszahlung**

Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag benannte Konto.

### **§ 7**

#### **Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Richtlinie verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2019 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2020.

Blankenhain, 26.09.2019

gez. Jens Kramer  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -